



Senat

Zweite Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 14.06.2013

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 45) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Änderung der „Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium“ erlassen.

Artikel I

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) geändert durch die Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.05.2008 (ABl. 2008, Nr. 7, S. 2) werden wie folgt geändert:

(1) Zur Inhaltsübersicht:

- a. Nach § 14 wird folgender § 14 a neu eingefügt:
„§ 14 a Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen“
- b. § 19 wird wie folgt neu gefasst:
„ § 19 Täuschung, Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung“
- c. Nach § 19 wird folgender § 19 a neu eingefügt:
„ § 19 a Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende“
- d. § 24 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 24 Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten und deren Aufbewahrung“

(2) In § 1 wird folgender Abs. 3 neu angefügt:

„(3) Soweit in Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten sind, die von dieser Ordnung abweichen, treten die Bestimmungen dieser Ordnung an deren Stelle.“

(3) § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Studienprogrammen oder an anderen Hochschulen - die in Staaten gelegen sind, welche die Lissabonner Konvention ratifiziert haben - erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung kann nur abgelehnt werden, wenn die für die Anerkennung zuständige Stelle nachweist, dass zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten wesentliche Unterschiede bestehen. Satz 1 und 2 gelten auch für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Studienprogrammen oder an anderen Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder Studienprogrammen oder an anderen Hochschulen - die in Staaten gelegen sind, welche die Lissabonner Konvention nicht ratifiziert haben - erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) vorzunehmen.

(3) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 HSG LSA berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können unter den in § 15 Abs. 4 HSG LSA und den in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen angerechnet werden. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 v. H. des Studiums durch diese außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ersetzt werden.

(5) Werden Leistungen angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - und die Leistungspunkte zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Die Nichtanrechnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss in der Regel nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des jeweiligen Fachvertreters.

(7) Die Anerkennung i.S.v. Abs. 1 und 2 kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller Prüfungsleistungen im Rahmen von Pflichtmodulen oder die Abschlussarbeit anerkannt werden soll. Innerhalb eines Studienganges kann eine im Rahmen des Studienganges erfolgreich erbrachte Leistung nur einmal anerkannt werden.“

(4) § 7 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Module im Rahmen des Angebots zur Vermittlung von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ) belegt werden sollten oder das inhaltlich auf den Studiengang bezogene ASQ-Module nicht gewählt werden dürfen.“

(5) In § 9 Abs. 7 wird der Verweis „gemäß § 9 Abs. 3“ gestrichen.

(6) In § 10 wird Abs. 4 aufgehoben.

(7) In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lerninhalten eingesetzt wird.“

(8) § 13 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 2 wird der Buchstabe „(f)“ aufgehoben.

b. Abs. 4 und Abs. 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Als Zeugnisanhang wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über den absolvierten Studiengang informiert.

(5) Der Studentin bzw. dem Studenten ist das Studienbuch, das so genannte Transcript of Records auszuhändigen, welches alle bestandenen Module bezeugt.“

(9) § 14 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jedes Modul schließt in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. Prüfungsleistungen sind Modulteilleistungen und Modulleistungen. Sie werden studienbegleitend abgelegt. Ein Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen des Moduls bestanden sind. Modulteilleistungen und Modulleistungen können in verschiedenen Formen erbracht werden, u.a. durch Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung. Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden und nicht in die Modulnote eingehen. Diese Studienleistungen können in verschiedenen Formen erbracht werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen.“

b. In Abs. 3 werden die Sätze 2 und 5 gestrichen.

c. Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

„(4) Prüfungen i.S.v. Abs. 2 und 3 können im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, sofern diese ausdrücklich in der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen sind. Die Tätigkeit der Prüferinnen und Prüfer besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern zu treffen. Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüferinnen und Prüfer sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich. Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder Prüfungskandidatin bzw. jedem Prüfungskandidat addiert. Kommt diese Gleitklausel zur Anwendung, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 40 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht worden sein. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können einen anderen Wert für die absolute Bestehensgrenze festlegen. Die Bewertung der Prüfungsleistung nach dem

Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt i.S.v. § 21. Modulprüfungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. Sofern der Anteil an Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren an einer solchen Prüfung grundsätzlich 50 Prozent der möglichen Punktzahl übersteigt, gilt Abs. 4 entsprechend.“

d. Die Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.

(10) Nach § 14 wird folgender § 14 a neu eingefügt:

„§ 14 a Elektronische Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können computergestützt abgenommen werden.

Computergestützte Prüfungen sind Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B.

Freitextaufgaben, Lückentextaufgaben, Zuordnungsaufgaben oder Antwort-Wahl-Verfahren zu beantworten sind. Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt durch Übergabe des Prüfungsprotokolls und des Datenträgers geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt.

(2) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dem definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.

(4) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der spezifischen Anforderungen des Faches die Sorgfalt und Genauigkeit bei der Beantwortung für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen relevant sind.

(5) Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.“

(11) § 15 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(12) § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HSG LSA, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und

Ausbildung erfahrene Personen befugt. Die Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können abweichende Regelungen treffen.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.“

(13) § 17 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Mitglieder beträgt für Professorinnen und Professoren vier Jahre, für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre und für die Studierenden ein Jahr.“

(14) § 19 wird wie folgt geändert:

a. Der Titel des Paragraphen wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Täuschung, Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung“

b. In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „und elektronische“ eingefügt.

c. In Abs. 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Vorlage eines ärztlichen Attests“ ein Komma und die Wörter „einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung oder“ eingefügt.

d. Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Versucht die Studentin bzw. der Student, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Modulleistung bzw. Modulteilleistung durch Täuschung (z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) zu beeinflussen, kann - je nach Schwere des Täuschungsversuchs - die betreffende Modulleistung mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ bewertet werden.

e. Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen i.S.v. Abs. 4 und 5 beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen; dies schließt die Wiederholung nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen ein. Die Regelungen zur Anmeldung zur Modulleistung gemäß § 15 Abs. 2 gelten entsprechend.“

f. Abs. 7 wird aufgehoben.

g. Abs. 8 wird Abs. 7.

(15) Nach § 19 wird folgender § 19 a neu eingefügt:

„§ 19 a Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.“

(16) § 20 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 11 Satz 2 werden die Wörter „von mindestens zwei Noten“ durch die Wörter „des Zahlenwertes größer als zwei bzw. bei von § 21 Abs. 5 und 6 abweichendem Bewertungssystem eine äquivalente Differenz“ ersetzt.

b. Abs. 12 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus nachweisbaren Gründen, die die Studentin bzw. der Student nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die Abgabefrist der Abschlussarbeit verlängert werden.“

- bb. Satz 2 wird aufgehoben.
- cc. In Satz 3 werden nach dem Wort „Verlängerungszeit“ die Wörter „bei Krankheit“ eingefügt.

(17) § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 neu eingefügt:
„(8) Modulleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen und Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers bewertet. Dabei sind in der Regel die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer. Über die mündliche Modulleistung ist ein Protokoll zu führen. Für die Notenbildung gilt § 20 Abs. 11 entsprechend.“
- b. Die Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10.
- c. In Abs. 9 werden der Verweis „gemäß § 22 Absatz“ und die Wörter „und im Diploma Supplement“ gestrichen.
- d. In Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „und im Diploma Supplement“ gestrichen.

(18) In § 22 Abs. 6 werden die Wörter „Diploma Supplement“ durch die Wörter „Transcript of Records“ ersetzt.

(19) § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Der Titel des Paragraphen wird wie folgt neu gefasst:
„§ 24 Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten und deren Aufbewahrung“
- b. In Abs. 1 werden die Wörter „Studien- und“ gestrichen.
- c. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Aufbewahrung und Vernichtung der Prüfungsunterlagen ergeben sich aus der Aktenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.“

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen zu Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren bei schriftlichen Modulleistungen und Moduleilleistungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen und -Programmen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.10.2007 außer Kraft.

(3) Diese Allgemeinen Bestimmungen wurden vom Senat am 12.06.2013 beschlossen; der Rektor hat die Ordnung am 14.06.2013 genehmigt.

(4) Der Wortlaut der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gemacht.

Halle (Saale), 14. Juni 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor